

# Vorwort

2013 wurde die Familien- und Jugendgerichtshilfe (FJGH) aus der Taufe gehoben und flächendeckend über ganz Österreich ausgerollt – ein Novum in der österreichischen Rechtslandschaft. Neben dem Clearing, der fachlichen Stellungnahme und der spezifischen Erhebung gehört auch die Besuchsmittlung zum Portfolio der FJGH. Mit der Besuchsmittlung, die als einziges Instrument in den Regelbetrieb implementiert wurde ohne zuvor im Rahmen des Modellprojekts erprobt worden zu sein, betraten die Familiengerichtshelfer:innen „Neuland“ und bewegten sich „auf unbekanntem Terrain“. Es gab zwar den gesetzlichen Rahmen des § 106b Außerstreitgesetzes, mit dem die Bestellung der Familien- und Jugendgerichtshilfe als Besuchsmittler zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Rechts auf persönliche Kontakte geregelt wurde. Die praktische Arbeit an einer Verbesserung der Elternkooperation und der Kontaktsituation zwischen den Kindern und den getrenntlebenden Elternteilen war allerdings von zahlreichen Spannungsfeldern begleitet, deren Dynamik einen bedeutsamen Einfluss auf das Gelingen einer Besuchsmittlung zu haben schien. Dies weckte meine Neugier und so fragte ich mich, wie wir als Besuchsmittler:innen etwa ein Arbeitsbündnis mit Eltern schließen können, wenn Besuchsmittlung vom Gericht aufgezwungen wird. Oder wie ist es um unsere Neutralität gegenüber Eltern bestellt, wenn doch das Wohl des Kindes im Zentrum stehen muss? Können Besuchsmittler:innen Kontakte überhaupt durchsetzen? Welchen Einfluss hat der Eskalationsgrad des elterlichen Konfliktes auf den Besuchsmittlungsprozess? Diese Fragen stellten für mich einen wesentlichen Beweggrund dar, mich eingehender mit dem Instrument der Besuchsmittlung auseinanderzusetzen und diesen Dynamiken und Widersprüchlichkeiten systematisch im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit auf den Grund zu gehen.

Ein allgemeiner Blick auf die Familien- und Jugendgerichtshilfe führt in die vorliegende Arbeit ein. Danach wird konkret die Besuchsmittlung als spezielles Aufgabengebiet der Familien- und Jugendgerichtshilfe in den Fokus gerückt und in weiterer Folge auf die Verortung der Besuchsmittlung im Pflegschaftsverfahren sowie auf die spezielle Situation von Eltern und Kindern eingegangen. Der dritte empirische Teil der Arbeit, der sich der Interventionsforschung und der Datenerhebung widmet, wurde zewcks besserer Lesbarkeit gekürzt und inhaltlich gestrafft. Mittels Interviews von Richter:innen und Besuchsmittler:innen sowie mit Hilfe weiterer Methoden (z.B. Fallbeschreibung, Fallvignetten von Kindern oder Feedback von Eltern) wurden die Dynamiken in der Besuchsmittlung, deren Auswirkungen auf alle Beteiligten sowie Kriterien für das Gelingen einer Besuchsmittlung erhoben und die Ergebnisse dargestellt. Abgerundet wird die Arbeit durch die Diskussion ausgewählter Aspekte. So wird etwa der Machteingriff durch das Gericht bei hocheskalierten Elternkonflikten in Zusammenhang mit der Frage der Kooperationsbereitschaft von Eltern diskutiert, das Thema Vertrauen zwischen Eltern

und Besuchsmittler:innen als „conditio sine qua non“ für das Gelingen einer Besuchsmittlung beleuchtet oder die spezielle Stellung der Kinder besprochen.

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass es notwendig ist, zwischen einer ‚Besuchsmittlung zur Regelung der Kontakte‘, und einer ‚Besuchsmittlung zur Durchsetzung der Kontakte‘ klar zu unterscheiden. Erstere könnte man als spezielles Beratungsformat unter der Schirmherrschaft des Gerichts bezeichnen, in deren Rahmen eine Verbesserung der Elternkooperation erzielt werden kann. Sie ist mit Attributen wie Unterstützung der Eltern, Vermittlung, Umsetzen von Kontakten, wertschätzender Haltung, Kooperation mit den Eltern und lösungsorientiertem Arbeiten verbunden. Zweitere ist im wesentlichen durch eine fehlende Kooperation der Eltern gekennzeichnet und hat daher in erster Linie eine „Kontrollfunktion“, in deren Rahmen Besuchsmittler:innen prüfen, ob Kontaktrechte, die vom Gericht beschlussmäßig festgesetzt wurden, von den Eltern umgesetzt werden oder nicht und das Gericht darüber informieren. Die „Besuchsmittlung zur Durchsetzung der Kontakte“ kann nur als „ultima ratio“ gesehen werden und ist daher mit guten Erfolgsaussichten verbunden.

Ich freue mich sehr, dass meine Dissertation zeitgerecht zum 10-jährigen Bestehen der Familien- und Jugendgerichtshilfe im Linde-Verlag publiziert wird. In diesem Zusammenhang möchte ich mich ganz besonders bei Dr. Peter Barth für seine Unterstützung bei der Veröffentlichung meiner Arbeit und beim Team des Linde-Verlages für deren Bemühungen und Geduld bedanken.

Mein Dank gilt weiters Assoz. Prof.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Martina Ukowitz für ihre wissenschaftliche und methodische Unterstützung während meiner Dissertation. Ganz besonders bin ich ihr für ihre Anregungen, Rückmeldungen, Denkanstöße und ihre stete Hilfestellung verbunden. Assoz. Prof. Mag. Dr. Sascha Ferz danke ich für sein Interesse an meiner Arbeit und seiner Bereitschaft, mein Dissertationsvorhaben als externer Gutachter zu prüfen und zu beurteilen.

Außerdem gilt mein Dank allen Kolleg:innen der Familien- und Jugendgerichtshilfe und allen Richter:innen, die sich für die Forschungsarbeit als Interviewpartner:innen zur Verfügung stellten und mit ihrem Engagement diese Arbeit erst möglich machten. In diesem Zusammenhang ist es mir auch ein Anliegen, der Bereichsleitung der Familien- und Jugendgerichtshilfe des Oberlandesgerichtssprengels Wien, Mag.<sup>a</sup> Claudia Frank-Slop, für ihre tatkräftige Unterstützung zu danken.

Einen besonderen Dank möchte ich „meinem“ Team der Familien- und Jugendgerichtshilfe in Wiener Neustadt aussprechen. Meine Kolleg:innen unterstützten mich nicht nur mit ihrer aktiven Mitwirkung, sondern sie ließen mich durch die zahlreichen fachlichen Gespräche immer wieder neue Aspekte und Ansätze entdecken.

Zuletzt möchte ich meiner Familie für ihr Verständnis, ihre Geduld und ihr Durchhaltevermögen danken.

Juni 2023

*Elisabeth Gazsó*